

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Bebauungsplan Nr. 116 „Holthausen Nord“
Stadt Übach-Palenberg

Bearbeiter ISR Stadt + Raum GmbH



Haan, 20.05.2015

Gliederung

1. Einführung	3
2. Geltungsbereich und naturräumliche Lage	4
3. Projektbeschreibung.....	5
4. Ergebnisse der ASP , Stufe I	9
4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren / Auswertung von Informationssystemen	10
4.1.1 baubedingte Wirkfaktoren	10
4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
4.2 Auswertung von Informationssystemen	12
4.3 Ergebnisse der Ortsbegehung	14
4.4 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches mit einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten	14
4.5 Zusammenfassung – Stufe 1 und 2 der Artenschutzprüfung.....	16
5. Fazit	17
6. Quellenverzeichnis.....	18

1. Einführung

Die Stadt Übach-Palenberg plant zur Stärkung des Standortes die Erweiterung der örtlichen Industrieflächen. Hierfür soll der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 116 „Holthausen-Nord“ in der Gemarkung Übach-Palenberg die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung und Erweiterung von Industriebetrieben schaffen. Der Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 als Maße der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) fest. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 165,00 m üNN festgelegt, was einer tatsächlichen Höhe von rd. 37 Metern entspricht. Zudem umfasst der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 116 Straßenverkehrsflächen zur Verschwenkung der Hubertusstraße im Norden und zur Anpassung der L 225 „Friedrich-Ebert-Straße“ im Süden als Erschließungsstraßen.

Das Plangebiet ist überwiegend durch einen intensiven Ackerbau landwirtschaftlich genutzt. Durch die anstehenden fruchtbaren Lößböden kommt auch dem Plangebiet in nördlicher Richtung (NW bis NO) eine landwirtschaftliche Nutzung zu. Die weiten Ackerschläge sind relativ strukturlos ausgeprägt, nur vereinzelt gliedern Baumreihen, Einzelbäume, Feldhecken oder andere Gehölztypen die Landschaft. So ergeben sich weite Blickbeziehungen zu den Hofstellen im Außenbereich, Windkraftanlagen oder dem Ortsteil Beggendorf, dessen Ortsrand durch Obstwiesen und Hecken eingefriedet ist und dem somit eine aufwertende Funktion in der Landschaft zukommt. Nach Süden ist das Landschaftsbild durch die als NSG ausgewiesene Bergehalde Carl-Alexander mit dem Alexanderpark am Fuße geprägt. Diese weitsichtbare Erhebung ist durch einen Sekundärwald, in Teilen auch durch Aufforstungen, bestockt. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich gewerbliche und industrielle Nutzung sowie, weiter südlich, Siedlungen mit Ein- und Mehrfamilienbebauung und den siedlungs-typischen Grünstrukturen. Im direkten Plangebiet sind die Baumreihen entlang der Hubertusstraße und der L 225 die raumprägenden Elemente. Im Zuge der Ausweisung des Bebauungsplans Nr. 116 sind diese Landschaftselemente zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Insgesamt ist das Landschaftsbild als relativ strukturarm zu bezeichnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 umfasst die Flurstücke 1- 9, 12 (tlw.), 24 (tlw.) (Flur 62) sowie 40, 45 – 49, 61, 62 und 73, 74 (alle tlw.) der Flur 61 in der Gemarkung Übach-Palenberg. Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2. Geltungsbereich und naturräumliche Lage

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Übach-Palenberg im Ortsteil Holthausen. Die ackerbaulich genutzte Fläche wird südlich durch die L225 „Friedrich-Ebert-Straße“, östlich durch die Bundesstraße B 57n und im westlichen bzw. nördlichen Bereich durch die „Hubertusstraße“ eingefasst. Südlich grenzt auf der gegenüberliegenden Seite der L 225 der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 85 „David-Hansemann-Straße“ (1. Änderung) an.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturraums Jülicher Börde, der den westlichen Teil der Großlandschaft Niederrhein Bucht darstellt. Der Naturraum ist als morphologisch eintönige Landschaft zu beschreiben, lediglich die Randbereiche weisen durch Verwerfung mehr Reliefierung auf. Die Börde liegt im Bereich einer tertiären Senkungszone. Diese ist angefüllt mit maritimen Sedimenten eines Urmeeres. Im ehemaligen Küstenbereich stockten ausgedehnte Sumpfwälder und Waldmoore, die sich im Zuge der geologischen Prozesse und Plattentektonik setzten und unter hohem Druck zu den mächtigen Braun- und Steinkohleflöze der Region entwickelten. Nach wie vor ist der Bereich erdbebengefährdet, das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3. Besonders der Tagebau zur Förderung der Braunkohle führt zu massiven Änderungen im Boden- und Wasserhaushalt und somit im Naturhaushalt. Zudem stellen die Bergehalden des Tagebaus und der Bergwerke massive Eingriffe in das Landschaftsbild dar, die sich jedoch stellenweise schon zu hochwertigen und landschafts-ästhetisch ansprechenden Sekundärlebensräumen entwickelt haben. Zudem wird der Naturraum durch Kraftwerke und Hochspannungstrassen geprägt, die im Zusammenhang mit dem Bergbau stehen.

In kalten Erdzeiten lagerte sich Löss im Naturraum ab, der stellenweise Mächtigkeiten von mehreren Metern erreichte, so auch im Plangebiet und dessen Umgebung. Dies begründet die intensive, nahezu flächendeckende ackerbauliche Nutzung außerhalb der Siedlungsräume. Die intensive Nutzung führte im gesamten Raum zu einem starken Rückgang der Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und Wäldern. Neben dem Ackerbau spielen die Grünlandwirtschaft im Niederungsbereich der Bäche und Flüsse sowie die Forstwirtschaft eine untergeordnete Rolle im Naturraum. Aufforstungen und Sekundärlebensräume finden sich zumeist als Nachfolgenutzung in Bereichen der Montan- und Rohstoffwirtschaft.

Der Raum wird durch ein mildes, atlantisches Klima geprägt. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen sind mit rd. 700 bis 750mm als niedrig bis durchschnittlich im landesweiten Vergleich zu beziffern. Das langjährige Tagesmittel der Lufttemperatur beträgt rd. 9,5-10° C.

Die potenzielle natürliche Vegetation setzt sich im Naturraum überwiegend aus Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald, Flattergras-Buchenwälder und Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald zusammen. Für das Plangebiet ist der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald gemäß dem Landschaftsplan LP I/2 Tevener Heide als potenzielle natürliche Vegetation wahrscheinlich anzunehmen.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr 116 (rot markiert; verändert nach www.openstreetmap.de/karte.html, Zugriff am 29.04.2015)

3. Projektbeschreibung

Um den Bedarf Gewerbe- und Industrieflächen im Stadtgebiet Übach-Palenberg zu erfüllen, soll durch den Bebauungsplan Nr. 116 die planungsrechtliche Grundlage für die städtebauliche Weiterentwicklung im Bereich Holthausen-Nord geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 116 bereitet eine Umwidmung einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einem Industriegebiet vor. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung der Schokoladenfabrik geschaffen werden, die auf der gegenüberliegenden Seite der L 225 angesiedelt ist. Hierfür sind entsprechend große Produktionsanlagen geplant, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch das Maß der baulichen Nutzung vorbereitet werden. Für überbaubare Grundstücksfläche des Bebauungsplanes Nr. 116 ist dementsprechend eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 festzusetzen. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 165,00 Meter üNN beschränkt, was beim gegenwärtigen Geländeniveau im Bereich von rd.127 (zwischen 126 und 128,5 m üNN) etwa 38 Meter entspricht. Durch ein Brückenbauwerk soll eine verkehrliche Verbindung zu dem südlich angrenzenden Industriegebiet geschaffen werden.

Die maximale Gebäudehöhe stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im Hinblick auf die lediglich flach reliefierte Landschaft und fehlenden Landschaftselementen als Sichtbarrieren sieht der Bebauungsplan umlaufend Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern vor, die die landschaftliche Einbindung der Gebäudestrukturen sichern sollen.

Des Weiteren weist der Bebauungsplan Straßenverkehrsflächen aus. Es handelt sich hierbei um die Hubertusstraße im Norden und die L 225 im Süden, die zur Erschließung des Geländes baulich anzupassen sind, um den Verkehrsfluss auch zukünftig garantieren zu können.

Realnutzung/ Gegebenheiten

Das Plangebiet ist überwiegend durch einen intensiven Ackerbau landwirtschaftlich genutzt. Durch die anstehenden fruchtbaren Lößböden kommt auch dem Plangebiet in nördlicher Richtung (NW bis NO) eine landwirtschaftliche Nutzung zu. Die weiten Ackerschläge sind relativ strukturlos ausgeprägt, nur vereinzelt gliedern Baumreihen, Einzelbäume, Feldhecken oder andere Gehölztypen die Landschaft. So ergeben sich weite Blickbeziehungen zu den Hofstellen im Außenbereich, Windkraftanlagen oder dem Ortsteil Beggendorf, dessen Ortsrand durch Obstwiesen und Hecken eingefriedet ist und dem somit eine aufwertende Funktion in der Landschaft zukommt. Nach Süden ist das Landschaftsbild durch die als NSG ausgewiesene Bergehalde Carl-Alexander mit dem Alexanderpark am Fuße geprägt. Diese weitsichtbare Erhebung ist durch einen Sekundärwald, in Teilen auch durch Aufforstungen, bestockt. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich gewerbliche und industrielle Nutzung sowie, weiter südlich, Siedlungen mit Ein- und Mehrfamilienbebauung und den siedlungs-typschen Grünstrukturen. Im direkten Plangebiet sind die Baumreihen entlang der Hubertusstraße und der L 225 die raumprägenden Elemente. Im Zuge der Ausweisung des Bebauungsplans Nr. 116 sind diese Landschaftselemente zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Insgesamt ist das Landschaftsbild als relativ strukturarm zu bezeichnen.



Abbildung 2: Panorama des Plangebietes mit Blick auf die bestehenden Produktionshallen der Schokoladenfabrik

Fotodokumentation



Abbildung 3: Östlicher Teilbereich des Plangebietes an der B 57n



Abbildung 4: Westlicher teilbereich des Plangebietes mit Baumreihe an der Hubertusstraße



Abbildung 5: Gehölzreihe entlang der L 225 im südlichen Plangebiet



Abbildung 6: Blick von Norden auf das Plangebiet

Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet und dessen Umgebung sind nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes gemäß den Natura2000-Richtlinien.

Das Plangebiet und dessen direktes Umfeld sind nicht Bestandteil eines Naturschutz (NSG)- oder Landschaftsschutzgebietes (LSG).

Das nächstgelegene NSG Bergehalde Carl-Alexander befindet sich in rund 700 Meter Entfernung. Das nächstgelegene LSG ist in über ein Kilometer Entfernung befindliche LSG Merkstein-Bäsweiler und Wurmatal.

Im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen befinden sich zudem keine gesetzliche geschützten Biotope gem. § 62 LG. Zudem ist das Plangebiet nicht Bestandteil einer Biotop-Verbundfläche für die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes.

4. Ergebnisse der ASP , Stufe I

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die von der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) benannten sog. „planungsrelevanten Arten“. Demnach ist

es u. a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten wird in drei Schritten vorgenommen.

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens).

> erst wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung).

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf.

Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren / Auswertung von Informationssystemen

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend werden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

In der ersten Stufe wurde durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5002 (Heinsberg), 4. Quadrant, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

4.1.1 baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Da die Planung die weitere Nutzung der bereits bestehenden Verkehrsstrukturen im Plangebiet vorsieht, und die Baumaßnahmen zeitlich beschränkt sind, sind hier allenfalls kurzzeitige, jedoch keine intensiven baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Vorhaben weitestgehend vernachlässigt werden, da das Plangebiet aufgrund Nutzungsstruktur sowie Strukturen im Umfeld, eine geringe Funktion als Durchzugs- und Wanderterritorium besitzt.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können u. U. verdrängt werden.

Eine erhöhte Störeffektivität ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können allenfalls tagsüber temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Da die Bautätigkeiten außerhalb der Flugzeiten von Fledermäusen sowie temporär begrenzt erfolgen, sind hier keine erheblichen artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben dem Lärm können auch Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können z. B. durch Baukräne, Baustellenfahrzeuge und Materiallieferverkehre neben den bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungspotenzialen zusätzliche temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf empfindliche Tierarten ausgelöst werden. Da Nacharbeiten im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden, können erhebliche artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch optische Störungen jedoch ausgeschlossen werden.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Durch die Planung wird im Realbestand ein Grundstück mit Biotopen der Kulturlandschaft (Ackerbiotope, Feld- und Kleingehölze, Baumreihen) in Anspruch genommen, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Artenschutz aufweisen. Die Bäume wiesen keine Höhlen für Fledermäuse auf. Die Flächen weisen Potenzial für Offenlandbrüter wie Kiebitz oder Feldlerche auf. Eine Funktion als Jagdrevier verschiedener Arten wie Turmfalke oder Mäusebussard ist nicht in Gänze auszuschließen. Ein Verlust bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht in Gänze ausgeschlossen werden, jedoch finden sich im Umfeld ausreichende Ersatz-Jagdhabitats.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Projekt vernachlässigt werden, da das Plange-

biet bedingt durch die bestehenden Verkehrsstrukturen eine eher untergeordnete Funktion in puncto Durchzugs- / Wanderterritorium besitzt.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem kleinflächigen Verlust gering- mittelwertiger Biotopstrukturen. Die Gehölze und Baumbestände sowie in geringem Maße die Bestandsgebäude bieten potenzielle Habitate für planungsrelevante Tierarten.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung kann es während des Betriebes generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden werden. Durch die angrenzenden Gewerbeflächen und die Verkehrsflächen gehen im Realbestand bereits Störwirkungen aus, die im Planungszustand weiter zunehmen können.

Bei Durchführung der Planung ist mit Zunahmen der Lärmimmissionen zu rechnen, sodass erhebliche lärmbedingten Beeinträchtigungen für potenzielle planungsrelevante und lärmmeidende Arten nicht in Gänze auszuschließen sind.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr, Gebäuden, Außenwerbung) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden.

Die durch die zusätzlichen Verkehrsbewegungen zu erwartenden optischen Störimpulse stellen kein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Tiergruppen und -arten im Plangebiet dar.

Die Beleuchtung der Produktionsanlagen kann jedoch Auswirkungen auf die Flora haben.

Falls eine Beleuchtung der Stellplatzflächen oder der Wegestrukturen vorgesehen ist, so ist diese mit LED-Beleuchtung auszuführen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da im Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Verkehrsflächen kaum geeignete Lebensräume für Tiere vorhanden sind, ist das Kollisionsrisiko als gering einzustufen.

4.2 Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4902 (Heinsberg), 4. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Äcker, Weinberge (Aeck)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4902, 4. Quadrant für ausgesuchten Lebensraumtypen

Art		Status	Erhaltungszustand (ATL)	Bemerkung	KIGehoel	Aeck
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G		X	
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	Art vorhanden	G-		X	
Myotis daubentonii	Wasserfleder- maus	Art vorhanden	G		X	
Myotis emarginatus	Wimperfleder- maus	Art vorhanden	S		XX	
Nyctalus noctula	Großer Abendseg- ler	Art vorhanden	G		WS/WQ	(X)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		XX	
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-		X	(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	(X)
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-			XX
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G		X	X
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-		XX	(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-		X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			(X)
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U			X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S			XX
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-			XX

Erläuterung: Erhaltungszustand **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: Schlecht

Aufgrund der Lebenstraumstrukturen können (Brut-)Vorkommen der dunkelgrau hinterlegten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die hellgraue Markierung deutet an, dass dem Plangebiet eine Funktion als Wander-, Balz- und besonders als Jagdhabitat zukommen könnte. Die Aufzucht von Jungtieren wird aufgrund mangelnder Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit im direkten Plangebiet ausgeschlossen.

4.3 Ergebnisse der Ortsbegehung

Im Zuge der 4 Ortsbegehungen im März, April und Mai 2015 konnten im Plangebiet die typischen Allerweltsarten wie Buchfink, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube und Heckenbraunelle im Bereich der straßenbegleitenden Gehölzflächen erfasst werden. Diese Arten sind zwar nicht als planungsrelevante Arten geführt, gleichwohl sind sie als europäische Vogelarten als besonders geschützte Arten in der Bundesartenschutzverordnung geführt und somit durch den § 44 BNatSchG geschützt.

Zudem konnten auf den Ackerflächen des Plangebietes Vorkommen der Feldlerche nachgewiesen werden. Da diese Beobachtung im Zuge bei allen Begehungsterminen erfolgte, besteht hier ein dringender Brutverdacht im Plangebiet. Zudem konnten Kiebitze oftmals im direkten Umfeld des Plangebietes nachgewiesen werden, bei einer Begehung sogar direkt im Plangebiet beobachtet werden. Den Flächen ist das Potenzial als Kiebitz-Brutareal nicht abzusprechen, dieses wird jedoch beim Kiebitz auf den angrenzenden Flächen vermutet. Das Brutrevier ist auf der nördlich angrenzenden Ackerfläche zu verorten. Der Graureiher konnte ebenfalls für das Plangebiet nachgewiesen werden, es handelte sich hierbei um ein adultes Exemplar, das die Flächen zur Nahrungssuche aufsuchte. Brutbestände sind für diese Art aufgrund der Ansprüche der Art an ihre Bruthabitate im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Brutbestände von Feldlerchen befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeiten innerhalb des Plangebietes. Zudem befinden sich Bruthabitate des Kiebitzes mit hoher Wahrscheinlichkeit im näheren Umfeld des Plangebietes. Da der Kiebitz als Offenlandbewohner vertikale Strukturen im Umkreis von rd. 100 Metern zu seinen Brutrevieren meidet, kann eine Aufgabe bzw. des Brutrevieres in Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. 116 könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44BNatSchG vorbereitet werden, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung getroffen werden. Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ ist somit in der Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung für die betroffenen Arten detailliert darzustellen, inwiefern durch die Eingriffe tatsächlich Verbotstatbestände ausgelöst werden und durch welche Maßnahmen diese vermieden werden können. Hierzu sind die Art-für-Art-Protokolle im Anhang zu beachten.

4.4 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches mit einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes (vgl. Tab. 1) und den Ergebnissen der Geländebegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Die Bäume und Sträucher innerhalb des Plangebietes weisen keine Höhlen auf und dienen somit nicht als Quartier für Fledermäuse. Eine Nutzung der umliegenden Gebäude als Quartier, beispielsweise der Zwergfledermaus, ist nicht in Gänze auszuschließen, wurde jedoch nicht im Zuge

der vorliegenden Artenschutzprüfung untersucht, da der Bebauungsplan keinen Einfluss auf diese Gebäude hat. Die Gehölze am Rande der Ackerflächen und bedingt auch diese Ackerflächen selbst können eventuell eine Funktion als Jagd- oder Wanderstrecke von Fledermäusen aufweisen. Da im Umfeld durch die bestehenden Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen ausreichend Ersatzhabitate vorzufinden sind, sind Verbotstatbestände, vorbereitet durch den Bebauungsplan Nr. 116, auszuschließen.

Um Kollisionsschäden jagender Tiere zu unterbinden, sind Bautätigkeiten nach Einbruch der Dunkelheit weitestgehend zu unterbinden (ausschließlich der Wintermonate von November bis März). Empfohlen wird, künftig die Wegstrukturen, Fassaden und Stellflächen mit LED-Leuchtkörpern zu beleuchten, da diese wenig attraktiv auf Insekten und somit auf Fledermäuse wirken.

Vögel

In den Gehölzstrukturen des Plangebietes wurden sog. Allerweltsarten wie Buchfink, Kohlmeise oder Amsel nachgewiesen (besonders geschützte Arten), die typisch für Siedlungsstrukturen und deren Randlagen sind. Die Gehölze wiesen in Teilen Nester auf. Weitere Gelege der Allerweltsarten innerhalb der Gehölze sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Jedoch werden durch den Bebauungsplan Nr. 116 keine Eingriffe vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf die Bestände der Populationen dieser Arten haben können (kleinflächige Rodungen).

Rodungsarbeiten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes sind gemäß § 39 BNatSchG auf das Winterhalbjahr (Zeitraum, vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres) zu beschränken, um Eingriffe in das Brutgeschehen von Vögeln zu vermeiden.

Die Maßnahmen sind generell jedoch nicht als gefährdend für die lokalen Populationen dieser Arten einzustufen. Durch die im Bebauungsplan Nr. 116 geregelten Neuanpflanzungen werden neue Habitate für diese Arten geschaffen.

Im Rahmen der Geländebegehung konnten mit Feldlerche und Kiebitz zwei Arten innerhalb des Plangebietes bzw. dessen Umfeld nachgewiesen werden, die als planungsrelevante Arten gelten.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Brutrevier der Feldlerche. Zudem wird ein Brutrevier des Kiebitzes in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutet.

Beide Arten weisen eine hohe Bindung an weitläufige Offenlandstrukturen und meiden vertikale Strukturen in direkter Umgebung zu ihren Brutrevieren. Durch den Bebauungsplan Nr. 116 werden folglich Verluste von Brutrevieren dieser Arten vorbereitet.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese beiden Vertreter der Offenland-Arten auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- Beginn von Bautätigkeiten einschließlich dem Einrichten der Baustelle nach Beendigung des Hauptbrutzeitraumes (frühestens ab Mitte Juli) um Gelege, Nestlinge oder Jungvögel nicht durch Bautätigkeiten zu gefährden
- Im Umfeld des Plangebietes befinden sich weitreichende Offenlandbereiche, die eine Funktion als Ersatz-Brutrevier der genannten Arten übernehmen können. Es wird darüber hinaus empfohlen, im Zuge der Kompensationsleistungen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan Nr. 116 zu erbringen sind, Maßnahmen zu gestalten, die auch Offenland-Arten zu Gute kommen (Multifunktionale Ausgleichsmaßnahme)

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten Kiebitz und Feldlerche zu besorgen.

Amphibien

Der Eingriffsbereich weist keine artentypischen bzw. -notwendigen Habitats Amphibien- oder reptilienarten auf. Aufgrund der umgebenden Straßen als Wanderbarriere ist eine Funktion als Durchzugs- oder Wanderterritorium als unwahrscheinlich einzustufen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die Tiergruppen Reptilien und Amphibien nicht zu besorgen.

4.5 Zusammenfassung – Stufe 1 und 2 der Artenschutzprüfung

Mit der Feldlerche wurde für das Plangebiet eine planungsrelevante Art nachgewiesen werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit brütet die Art auf der Fläche. Zudem befindet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Brutrevier des Kiebitzes im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes und wird durch die geplante Bebauung (Vertikalstruktur) beeinträchtigt. Durch geeignete Maßnahmen (Zeitliche Beschränkung des Baubeginnes, Berücksichtigung der Arten im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen) können Verbotstatbestände für die genannten Arten jedoch vermieden werden. Zudem dient das Plangebiet als Jagdrevier des Graureihers, vermutlich auch von Greifvögeln. Da im Umfeld des Plangebietes ausreichend Ersatz-Jagdhabitats liegen, sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen nachgewiesen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet eine Funktion als Jagdrevier von Fledermäusen erfüllt, auch für diese Arten befinden sich jedoch ausreichend Ersatzstrukturen im näheren Umfeld, so dass negative Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Anhand der Kartierungsergebnisse konnte festgestellt werden, dass bedingt durch die intensive Nutzung, die Biotopstrukturen des Plangebietes eine geringe Arten- und Strukturvielfalt aufweisen. Dem entsprechend konnte anhand der Vorprüfung ein geringes potenzielles Arteninventar im Plangebiet ausgemacht werden. In den bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb des unmittelbaren Baufeldes (Bäume, Kleingehölze, Rasenbiotope) konnten mittels visueller und akustischer Prüfung keine Altnester, Baumhöhlen oder Revieranzeichen planungsrelevanter Arten auffindig gemacht werden.

Vorkommen der sog. Allerweltsarten der Avifauna sowie ihrer Neststandorte sind im Plangebiet nachgewiesen. Weitere Gelege in den Gehölzstrukturen sind als wahrscheinlich einzustufen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, die die Eingriffe in Natur, Landschaft und Habitatstrukturen abschwächen sollen:

- Einrichtung des Baufeldes frühestens ab dem 15.07. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres, um akustische und visuelle Störungen im Hauptbrutzeitraum auszuschließen.
- Erneute Kontrolle der abgängigen Gebäude auf Fledermäuse unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten und ggf. Umsiedeln vorgefundener Fledermäuse in Nachbargebäude.
- Rodung von Gehölzen in Anlehnung an den § 39 BNatSchG in einem Zeitraum von 01.10 eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres, um Eingriffe in Gehölze während möglicher Bruten oder der Brutvorbereitung zu unterbinden.
- Vermeidung von Nacharbeiten nach Einbruch der Dunkelheit außerhalb der Wintermonate

- Empfohlen wird, Stellflächen und Wegestrukturen mit LED-Leuchtkörpern auszuleuchten, um Kollisionsschäden mit Fledermäusen auszuschließen.

5. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurden in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der digitalen Naturschutzinformationen des LANUV und in Form von Ortsbegehungen, die Artengruppen Vögel, Säugetiere mit Schwerpunkt Fledermäuse und Amphibien genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung für das Bauleitplanungsvorhaben sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Überprüfungen vor Ort sowie geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, mit hoher Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen. Durch die Artenschutzprüfung konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Um Eingriffe in die Reproduktionszyklen der sog. Allerwelts-Vogelarten, die als europäische Vogelarten auch als besonders geschützte Arten geführt werden, sind Rodungsarbeiten außerhalb des Brutzeitraumes gemäß den Regelungen des §39 BNatSchG durchzuführen. Zudem ist der Beginn der Bautätigkeiten so zu terminieren, dass der Brutzeitraum von Offenlandbrütern wie der Feldlerche und dem Kiebitz nicht betroffen ist (Baubeginn ab Mitte Juli). Im Zuge der Kompensationsverpflichtungen der Eingriffsregelung werden Maßnahmen empfohlen, von denen die genannten Offenland-Arten profitieren. Zudem finden sich weitere potenzielle Bruthabitate im näheren Umfeld der sehr strukturarmen Landschaft, sodass keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu besorgen sind.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Plangebiet und dessen Wirkbereich planungsrelevante Tierarten nachgewiesen werden konnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2 der ASP) wurde erforderlich. Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu besorgen, ein Verbot der geplanten Baumaßnahmen ist aus Sicht des Artenschutzes folglich nicht begründet.

6. Quellenverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ) VOM 01. MÄRZ 2010 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. Juli 2013 (BGBl. I S. 1482)
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de), RECHERCHIERT AM 16.10.2014
- LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 16.3.2010 (GV.NW. S. 185)
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2007
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011
- ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011
- ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011
- STADT MÜHLHEIM AN DER RUHR: SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES VON 1986 (AKTUALISIERTE 3. SATZUNG VON 2002)

Haan, 20.05.2015

Bearbeitung:

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Stadt + Raum GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan